

Bei Vermietung von Pfarrräumlichkeiten empfiehlt das Erzbischöfliche Rechtsamt folgenden Passus schriftlich festzuhalten und vom Mieter/Veranstalter unterzeichnen zu lassen.

- *Der Mieter (= Veranstalter) hat sich von der Eignung der vermieteten Räume für die beabsichtigte Verwendung eingehend überzeugt und übernimmt diese im besichtigten Zustand.*
- *Er übernimmt es insbesondere auf eigene Kosten und Gefahr alle allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB nach den Landes-Veranstaltungsgesetzen) zu erlangen und alle Auflagen in diesem Zusammenhang zu erfüllen. Des Weiteren übernimmt er, die sich aus den im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie ergebenden Einschränkungen und Auflagen zu erfüllen und den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.*
- *Teilnehmer und Besucher sind durch den Mieter auf die geltenden Schutzvorschriften hinzuweisen.*
- *Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den überlassenen Räumen samt Inventar und für sonstige Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Säle aus Verschulden des Veranstalters, seiner Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragten und sonstigen dem Veranstalter zuzurechnenden Personen, entstehen.*
- *Der Veranstalter übernimmt die Haftung für allfällige Ansprüche Dritter aus der Durchführung oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung.*

Dr. Erich Ehn, Rechtsanwalt